

Veränderungen am Staatsgute, welche zur Beförderung der Landescultur, zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen für nöthig oder gut befunden worden und nach dem zweiten Absätze des §. 18 der Verfassungsurkunde dem allgemeinen Veräußerungsverbote nicht unterliegen. Die stattgefundenen Veräußerungen geschahen übrigens unter Beachtung der in der Ständischen Schrift vom 2. September 1833 sammt Beilage

(Landt.-Acten 1833/34, I. Abth. 3. Bd. S. 203)

aufgestellten allgemeinen Grundsätze und hat daher die Deputation auch in dieser Beziehung dagegen etwas zu erinnern nicht gefunden.

Unter III des Verzeichnisses A werden die vorgekommenen 35 Modificationen und unter IV in 42 Nummern die vorgekommenen Ablösungen und die hierbei erlangten Ablösungskapitalien aufgeführt.

Es befinden sich hierunter 17 Ablösungen von auf vererbte Forstgrundstücke gelegt gewesenen Grundzinsen, 9 Ablösungen der Canones für früher verliehene Jagdgerechtigkeiten, 15 Ablösungen von Rentenpfeifen, Erbzinzen, Abdecker- und Häuslerzinzen, sowie verschiedenen anderen Geldleistungen.

Die Hauptpost dieser Abtheilung aber bildet der sub Nr. 218 verzeichnete, das ehemalige Klostergut Sorntzig betreffende Einnahmebetrag an 74,982 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. Durch Ablösung der dem genannten Gute zuständig gewesenen Grund- und Laudemialgefälle wurden nämlich im Laufe der Jahre 1849 bis 1862 eine Reihe von Kapitalien im Gesamtbetrage von 74,982 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. erlangt und deren Vereinnahmung bei der Finanzhauptkasse von dem königl. Finanzministerium mit der Weisung angeordnet, dieselben dem apostolischen Vicariate im Königreiche Sachsen für die mit dem königl. Josephinenstifte hier vereinigte Burkersrodaische Fräuleinstiftung mit vier vom Hundert alljährlich zu verzinsen. Da aber das ehemalige Klostergut Sorntzig ebenso, wie die demselben zuständig gewesenen Grund- und Laudemialgefälle im unbezweifelten Eigenthume des Staates sich befinden und die gedachte Fräuleinstiftung nur zur Nutzung daran berechtigt ist, so ist mit allerhöchster Genehmigung dahin Anordnung getroffen worden, daß obgedachte Kapitalien aus der Reihe der verzinslichen Finanzhauptkassenschulden gestrichen und nachträglich zum Domänenfond gezogen, künftig aber und so lange nicht deren Betrag wieder in Grundbesitz angelegt und dieser der berechtigten Stiftung zur eigenen Benutzung in natura überwiesen wird, die derselben nach jährlich vier vom Hundert zu gewährenden Zinsen im jährlichen Betrage von 2999 Thlr. 9 Ngr. 7 Pf. aus den bei der Finanzhauptkasse durch Verbüßung ihrer verfügbaren Kassenbestände einfließenden Activzinzen (vergl. Pos. 17 des Einnahmebudgets) übertragen werden. Die königl. Staatsregierung hat über den einschlagenden Sachverhalt auf Ersuchen der Deputation noch folgende Erläuterung gegeben:

„Das Klostergut Sorntzig gelangte im Jahre 1761 in das Eigenthum des damaligen Kurprinzen Friedrich Christian und seiner Gemahlin Marie Antonie, als testamentarischer Universalerben der Freiin Marie Lucie von Burkersroda, während die Nutzungen desselben durch dasselbe Testament dem hiesigen Josephinen-

stifte zur Verwendung für die damit verbundene von Burkersrodaische Stiftung zugewiesen wurden. In dessen Folge und nach im Jahre 1770 erfolgter Abtretung der antheiligen Erbansprüche der verwitweten Kurfürstin Marie Antonie an den damaligen Landesherrn ist jetzt der Staatsfiscus unbezweifeltes Eigenthümer dieses Gutes und es bildet dasselbe einen Bestandtheil des Domänenlandes, indem laut eines unter dem 2. Februar 1770 ergangenen landesherrlichen Rescripts die Gleichstellung dieses Gutes mit anderen Kammergütern ausdrücklich ausgesprochen und selbiges als pars domanii anerkannt worden ist. Deshalb sind nun neuerdings die nach und nach eingegangenen Ablösungskapitalien im Ganzen dem Domänenfond zugeschrieben worden, wogegen die Nutzungen davon nach wie vor dem Josephinenstifte zufließen.“

Es liegt hiernach ad Nr. 218 eine einfache Rechnungsoperation zur Herstellung eines correcten Sachverhalts vor, welche auf die Budgeteinnahmen ohne allen effectiven Einfluß ist. Kapitalien, welche der laufenden Verwaltung nicht gehörten, sind dem darauf allein berechtigten Staatsgute, für welches dieselben nun wieder verfassungsmäßig anzulegen sind, zurückgewährt und wieder überwiesen worden.

Ich habe dem Herrn Präsidenten anheimzugeben, ob über diesen, die Veräußerung von Domänen- und Forstgrundstücken betreffenden Theil des Berichts eine Berathung eintreten soll.

Präsident von Friesen: Der Herr Referent schlägt vor, hier einen Absatz zu machen. Der vorgelesene Theil des Berichtes bezieht sich auf Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken. Ich erwarte nun, ob Jemand über diesen Theil das Wort zu nehmen wünscht? — Es meldet sich Niemand; es würde also eine besondere Discussion nicht stattfinden haben und ich bitte daher, fortzufahren.

Referent Bürgermeister Löhr:

2. Die Erwerbungen von Grundstücken, sowie die Ablösungen von auf dem Staatsgute haftenden Naturalgefällen, Geldzinzen, Renten etc.

und damit zugleich die Ausgaben des Domänenfonds sind in der Uebersicht C in 232 Nummern speciell nachgewiesen.

Abtheilung I dieser Uebersicht, Nr. 1 bis mit 22, giebt das Verzeichniß der zu den Domänen erworbenen Grundstücke und beschafften sonstigen neuen Pachtgegenstände. Es betreffen diese Erwerbungen zumeist theils die Acquisition mehrerer Grundstücke, theils die Ausführung nothwendiger und nicht sehr erheblicher Baue zur Vergrößerung, resp. besseren Arrondirung, sowie zur leichteren und vortheilhafteren Bewirthschaftung bei einzelnen Kammergütern, theils die Vervollständigung des Mühlenwerks bei der Friedrich-August-Mühle im Plauenschen Grunde.

Bei dem Kammergute Döhlen ist ein neuer Lagerbierkeller mit einem Aufwande von 1939 Thlr. 23 Ngr. 5 Pf. erbaut worden. Ein solcher war bisher bei